

Doris Galbruner

per E-Mail

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Claudia Wottawa
Sachbearbeiter/in

Claudia.Wottawa@bmi.gv.at
+43 1 53126 90 5209
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.870.903

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB

Volksbegehren „Beibehaltung Sommerzeit“; Einleitungsantrag – Stattgebung

Entscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 2018 wird dem am 5. Dezember 2022 vorgelegten Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Beibehaltung Sommerzeit“ stattgegeben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um die Beibehaltung der Sommerzeit zu verankern.

Die ursprüngliche Notwendigkeit einer Zeitumstellung ist nicht mehr gegeben.

Es wird daher gefordert, die Sommerzeit als „Normalzeit“ beizubehalten.“

Gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 werden für dieses Volksbegehren festgesetzt:

Stichtag:	Montag, 13. März 2023
Beginn des Eintragungszeitraumes:	Montag, 17. April 2023
Ende des Eintragungszeitraumes:	Montag, 24. April 2023

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 ist für das im Spruch genannte Volksbegehren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 2.517,40 Euro zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 5. Jänner 2023 zu überweisen:

Konto: Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien
Kontonummer: AT33 0100 0000 0502 0009
BIC: BUNDATWW

Die stattgebende Entscheidung ergeht ebenso im Postweg.

22. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

